

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

RCT Betonentferner

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Beton/Mörtel - Reinigungsmittel für industrielle und gewerbliche Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Reisacher Chemie & Technik GmbH

Straße: Hermann-Krum-Str. 7
Ort: D - 88319 Aitrach

Telefon: +49 7565 942687 - 0 Telefax: +49 7565 942687 - 90

E-Mail: info@rct-germany.de
Ansprechpartner: Dr. Rockermaier

E-Mail: m.rockermaier@rct-germany.de

Internet: www.rct-germany.de

Auskunftgebender Bereich: Labor

1.4. Notrufnummer:

+49 7565 942687 - 0

Die Notrufauskunft ist nur Wochentags (Mo-Fr) von 8:30 bis 16:00 Uhr (MEZ) erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1B (H314)

Schwere Augenschäden Kategorie 1 (H318)

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unternormalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Das Gemisch wird aufgeschäumt verwendet.

Signalwort: Gefahr Piktogramme: GHS05



Gefahrenhinweise:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260: Staub/Rauch/gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P304+P340+P310: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P305+P351+P338+P310: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 8_ des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 2 von 8

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

entfällt

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-NR.	Bezeichnung	Anteil
CAS-NR.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) NR. 1272/2008 [CLP]	
REACH-NR.		
201-180-5	Glykolsäure	10 – 25%
79-14-1	Skin Corr. 1B; H314; Acute Tox. 4, H332	
01-2119485579-17-xxxx		
231-633-2	Phosphorsäure	1 – 10%
7664-38-2	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314	
01-2119485924-24-xxxx		
231-595-7	Salzsäure	1 – 10%
7647-01-0	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314;	
01-2119484862-27-xxxx		
2904768	beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts	1 - 10%
90170-43-7	Eye Irrit. 2, H319	
01-2119976233-35-xxxx		

Wortlaut der H-, P- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden..

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffneten Augenlid mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen..

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas verabreichen.

Sofort Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akut und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben vorhanden.



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 3 von 8

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum, Wassersprühstrahl, CO₂, Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

Kohlenmonoxid

Kohlendioxid

thermische Zersetzungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Zusätzliche Hinweise

Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

6.2. <u>Umweltschutzmaßnahmen</u>

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und binden, z.B.: Sand, Universalbindemittel, Diatomeenerde. Den Abfall in Fässern sammeln und wie unter Punkt 13 beschrieben entsorgen. Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren, z.B. wässriger Natriumkarbonatlösung oder ähnlichem. Bei Bodenverschmutzung und nach entfernen des Produkts durch aufsaugen, mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche reinigen und mit reichlich Wasser waschen. Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nach jeder Verwendung die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen, in denen das Gemisch verwendet wird, zu unterlassen.



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 4 von 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Behälter trocken und dicht geschlossen halten.

Säurebeständigen Fussboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Laugen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse (TRGS 510):

(B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendung

Siehe Verwendung des Produktes, Kapitel 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine spezifischen Empfehlungen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen siehe unter Abschnitt 7.

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):









Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden. Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen. Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden. Bei Zerstäubung ist ein der Norm EN 166 entsprechender Gesichtsschirm zu tragen. Das Tragen einer Korrekturbrille stellt keinen Schutz dar. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden. Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden. Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: Beachtung weiterer Chemikalien, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlenes Handschuhmaterial:

PVC (Polyvinylchorid), Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer), Naturlatex, Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butatien-Copolymer)

Empfohlene Eigenschaften:

Wasserundurchlässigkeit gemäß Norm EN 374.

Reisacher Chemie & Technik RCT GmbH

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 5 von 8

Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Die geeignete Schutzkleidung je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Art geeigneter Schutzkleidung:

Geeignete Schutzkleidung und insbesondere eine Schürze und Stiefel tragen. Diese sind in gutem Zustand zu halten und nach der Verwendung zu reinigen. Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen. Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden. Bei Handhabung größerer Mengen säurefeste Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatszustand/Form: dünnflüssig
Farbe: farblos - gelblich
Geruch: geruchslos
pH-Wert ca. 1

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:
Siedepunkt / Siedebereich:
(1013 hPa)
ca. 100°C
Flammpunkt:
nicht anwendbar
Dichte:
(20°C)
nicht bestimmt
schüttdichte:
nicht anwendbar

Löslichkeit in Wasser: löslich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung stabil. Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Alkalien (Laugen).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall bei Sauerstoffzufuhr Kohlendioxid und Wasser; bei Sauerstoffmangel vorwiegend Kohlenmonoxid, Ruß und Crackprodukte wie Aldehyde, Ketone, Fettsäuren und Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden Nekrose, in Folge einer Exposition für eine Dauer zwischen 3 Minuten und einer Stunde. Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

Akute Toxizität

Glykolsäure: LD50, oral Ratte: 1950 mg/kg

Phosphorsäure: Salzsäure

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts LD50, oral: >2000 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 6 von 8

Hautreizung:

Glykolsäure: ätzend

Phosphorsäure: Starke Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute.

Salzsäure: ätzende Wirkung

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts: nicht reizend

Augenreizung:

Glykolsäure: ätzend

Phosphorsäure: Starke Ätz-/Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden

Salzsäure: ätzende Wirkung, Gefahr ernster Augenschäden

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts reizend

Sensibilisierung:

Glykolsäure nicht bekannt

Phosphorsäure: nicht bekannt

Salzsäure: nicht sensibilisierend

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts Im Maximierungstest am Meerschweinchen

nicht sensibilisierend.

Karzinogenität:

Salzsäure: zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch

Gentoxizität:

Salzsäure: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts Keine experimentellen Hinweise auf

Gentoxizität in vitro vorhanden.

Reproduktionstoxizität:

Salzsäure: zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Teratogenität:

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Kann die Atemwege reizen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Glykolsäure:

 Fisch (Zebrabärbling)
 LC50
 >5000mg/l
 96h

 Wirbellose
 EC50
 93,31 mg/l
 48h

 Alge
 EC50
 51,4 mg/l
 72h

Phosphorsäure:

Fisch
Wirbellose
Alge
Salzsäure:

Fisch (Lepomis macrochirus) LC50 96h 24,6 mg/l Wirbellose (Daphna magna) EC50 0,492 mg/l 48h Alge (Pseudokrichnerielle subcapitata) EC50 0,78 mg/l 72h beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts Fisch (Zebrabärbling) LC50 32,9 mg/l 96h Wirbellose (Daphna) EC50 48h 33 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Glykolsäure: leicht biologisch Abbaubar, 100% (10d) OECD 302 B

beta-Alanine, N-(2-carboxyethyl)-, N-coco alkyl derivs., disodium salts leicht biologisch abbaubar, 82% (14d)

>40 mg/l

OECD 301F

72h

12.3. Bioakkumulationspotential

Es liegen keine Informationen vor.

Alge (Pseudokrichnerielle subcapitata) EC50

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

Reisacher Chemie & Technik RCT GmbH

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 7 von 8

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

entfällt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel Produkt

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern / Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden.

Landtransport (ADR/RID)

14.1 N-Nummer:	<u>UN3265</u>
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
14.3Transportgefahrenklasse:	<u>8</u>
14.4 Verpackungsgruppe	<u>II</u>
14.5 Umweltgefahren:	nicht umweltgefährlich
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	C3
Begrenzte Menge:	11
Beförderungskategorie:	2
Tunnelbeschränkungscode:	E
Seeschiffstransport (IMDG)	
14.1 N-Nummer:	<u>UN3265</u>
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S
14.3Transportgefahrenklasse:	<u>8</u>
14.4 Verpackungsgruppe	<u>II</u>
14.5 Umweltgefahren:	nicht umweltgefährlich
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	-
Begrenzte Menge:	11
Lufttransport (IATA)	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) – Einstufung nach VwVwS

Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004, 907/2006):

unter 5% amphotere Tenside

unter 5% Phosphate



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Revisions-Nr.: 2

überarbeitet am: 27.04.2022 Druckdatum: 02.05.2022

RCT Betonentferner

Seite 8 von 8

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Good by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext) aus Abschnitt 3

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Weitere Angaben

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtverhältnis.